

Lawinen und Recht

Fabienne Jelk, Staatsanwältin



Wann kann ein Lawinenunfall rechtliche Konsequenzen haben: Bei Unfällen mit **Toten oder Schwerverletzten**



Unfalltod in den Bergen = agT



- Ein **aussergewöhnlicher Todesfall** ist ein **nicht-natürlicher Tod**. Man spricht auch von einem gewaltsamen Tod, z.B. Unfall, Suizid, Delikt, medizinische Behandlungsfehler.
- Auch ein unklarer Tod ist ein agT.
- Ein Unfalltod in den Bergen ist immer ein agT, der der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu melden ist.

Lawine über **geöffnete Piste oder Strasse** (fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs)



Aktuelle Beispiele von Unfällen, die eine Untersuchung nach sich zogen:



- Lawinenniedergang Crans Montana 19.02.2019.
- Mehrere Personen verschüttet, 1 Pistenpatrouilleur verstorben.
- Strafuntersuchung noch nicht abgeschlossen.

Unfall 30. April 2018, Cabane des Vignettes



- Gruppe mit Bergführer auf der Haute Route.
- Gerieten in einen Sturm, verbrachten die Nacht im Freien.
- 7 Personen überlebten nicht.
- Verfahren eingestellt, da keine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Überlebenden vorliegt.

Straftatbestände

- Art. 117 StGB: **Fahrlässige** Tötung
- Art. 125 StGB: **Fahrlässige** Körperverletzung
- Art. 237 Ziff. 2 StGB: **Fahrlässige** Störung des öffentlichen Verkehrs

Fahrlässigkeit

- Täter hat den Tod oder die Verletzung des Opfers **nicht gewollt**.
- Im Gegensatz zu Vorsatzdelikten: Der Täter wollte das Opfer töten oder verletzen (z.B. Mord).

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

- Kern des Fahrlässigkeitsdelikts.
- Ausgangspunkt: **Generell-abstrakte Normen**.
- Beurteilung der generell-abstrakten Normen im Rahmen der konkreten Umstände des **Einzelfalles** sowie der **persönlichen Verhältnisse** des möglichen Beschuldigten.

Rechtsquellen der Sorgfaltspflicht: **Generell - abstrakte Normen**

- Gesetz, Verordnungen (z.B. SVG, Risikoaktivitäten-gesetz).
- Reglemente, Betriebsvorschriften, Sportregeln.
- Empfehlungen staatlicher Stellen (z.B. Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu den empfohlenen Impfungen).
- Merkblätter (z.B. der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu).

Rechtsquellen der Sorgfaltspflicht

Richtlinien nicht-staatlicher Organisationen, sogenanntes Soft Law z.B.

- **FIS-Regeln**
- **SKUS-Richtlinien, SBS-Richtlinien**
- **Merkblätter des SLF**

Spielen im Bereich des Bergsports eine grosse Rolle.

Risikoaktivitätengesetz

- Regelt das kommerzielle Anbieten von Risikosportarten (**neu: ab Mai 2019 gilt die Grenze von CHF 2300.00 nicht mehr**).
- Sieht eine Bewilligungs- und Versicherungspflicht für gewerbsmässige Anbieter von Risikosportarten vor.
- Bergführer und Schneesportlehrer sind dem Gesetz unterstellt.
- **Umschreibung der Sorgfaltspflichten in Artikel 2:** Wer eine diesem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, muss die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit Leben und Gesundheit der Teilnehmer nicht gefährdet werden.

Sorgfaltspflichten gemäss Risikoaktivitätengesetz (insbesondere)

- Die Kunden über Gefahren aufklären.
- Leistungsvermögen der Kunden überprüfen.
- Sicherstellen, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind.
- Eignung der Wetter- und Schneebedingungen überprüfen.
- Sicherstellen, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist.
- Sicherstellen, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind.
- Rücksicht auf die Umwelt nehmen.

Empfehlungen einer **nicht-staatlichen Organisation**

- Empfehlungen / Recommendations und Statements der IKAR.
- IKAR: Internationale Kommission für das alpine Rettungswesen.
- Verein nach CH Recht.
- Mitglieder sind im Bergrettungswesen führend tätig.

IKAR: 109 Organisationen aus 37 Ländern

Kongress Zakopane 2019



20181020-TER-REC0007 / Terrestrial Rescue Commission

Rope Differentiation: Static / Low Stretch / Dynamic Ropes

ICAR Commission for Terrestrial Rescue strongly recommends that rescue teams who have dynamic and low stretch or static ropes available for use in their rescue operations:

- Should implement a reliable and simple system to clearly differentiate between dynamic ropes and low stretch or static ropes

and

- such a system should be well known and easily recognised by all team members when working in technical rescues.



Wann werden Verhaltensregeln von einem privaten oder halböffentlichen Verband herangezogen?

Wenn sie allgemein anerkannt sind.

**(als richtig anerkannt, unbestritten,
allgemein bekannt, in der Praxis bewährt)**

Liegt bei der Verletzung einer Regel immer Fahrlässigkeit vor?

Nein! Nur, wenn deren Beachtung den Erfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

- Beurteilung der generell-abstrakten Normen im Rahmen der **konkreten Umstände** des Einzelfalles sowie der **persönlichen Verhältnisse** des möglichen Beschuldigten.
- Nicht Leistungsvermögen eines Durchschnittsmenschen ist massgebend, **sondern persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten des Individuums.**
- Deshalb: Neben den Abklärungen zur Sache insbesondere auch Abklärungen zur Person des Beschuldigten.
- Bergerfahrung, besuchte Kurse, Tourenverzeichnis, normalerweise eingenommene Position in der Seilschaft usw..
- Aber: Übernahmeverschulden.

Faktischer Führer?



Beispiele aus der Rechtsprechung



Strasse Täsch-Zermatt

- 2. März 1985.
- Lawinenniedergang gegen 09.00 Uhr.
- Verschüttete die offene Strasse Täsch-Zermatt.
- 11 Personen tot (in einem Personenwagen und Kleinbus).
- Lawine löste sich spontan aufgrund 30 cm Neuschnee, Tribschneeeintrag in die obersten, sehr steilen Hänge des Täschwangs und einem ungünstigen Schneedeckenaufbau.
- Für die Sicherheit war der Kanton zuständig, der diese Verpflichtung an das Baudepartement und dieses seinerseits an die **Abteilung für Strassenunterhalt** abtrat.

Täschwang 1985 11 Tote







Beurteilung durch das Kreisgericht/Kantonsgericht

- Kreisgericht verurteilte den **Dienstchef** der Abteilung Strassenunterhalt des Kantons Wallis und den **Strassenmeister** des Bezirkes Visp wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs.
- Dienstchef **verletzte Sorgfaltspflicht**, da er die Verantwortung für die Öffnung oder Schliessung dem Strassenmeister abtrat, ohne die nötigen **Weisungen und Anordnungen zu erteilen, damit ein Sicherheitsdispositiv** hätte erstellt werden können.
- Dienstchef vernachlässigte weiter die **Ausbildung der Kantoniere**, obwohl er wusste, dass der Strassenmeister den Kantoniern den Entscheid über Öffnung oder Schliessung überliess.

Urteil Kreisgericht / Kantonsgericht

- Strassenmeister hatte Mitschuld am **Fehlen eines Dispositivs**.
- Strassenmeister **verletzte Sorgfaltspflicht**, da er den Entscheid über Öffnung oder Schliessung der Strasse den zu wenig erfahrenen und ausgebildeten Kantonieren überliess, ohne diese genügend zu **instruieren und zu überwachen**.
- Strassenmeister unterliess es weiter, die nach den Umständen dringend nötigen **Sicherheitsvorkehrungen**, wie Abhören des Lawinenlageberichts, Erkundigungen bei den Kantonieren und den lawinenkundigen Einheimischen, vorzunehmen.
- Kantonsgericht wies die Berufung der Verurteilten ab.
- Bundesgericht hiess Nichtigkeitsbeschwerden gut.

Urteil Bundesgericht (BGE 116 IV 182)

Selbst wenn der Dienstchef und der Strassenmeister

- ein einfaches Sicherheitsdispositiv erstellt hätten,
- der Strassenmeister seine Kantoniere instruiert hätte, sich beim EISLF-Beobachter oder bei weiteren Personen zu erkundigen oder dies selbst getan hätte,
- der Strassenmeister am fraglichen Morgen das Lawinenbulletin abgehört oder sich bei den Strassenwärtern erkundigt hätte,

wäre die Strasse nicht rechtzeitig gesperrt worden, denn eine Gefahr für grössere, spontane Lawinen sei erst aufgrund der anhaltenden Schneefälle bis Mittag zu erwarten gewesen (gemäss Expertise).

Sorgfaltspflichten wurden verletzt, aber auch deren Einhaltung hätte den Unfall nicht vermieden.

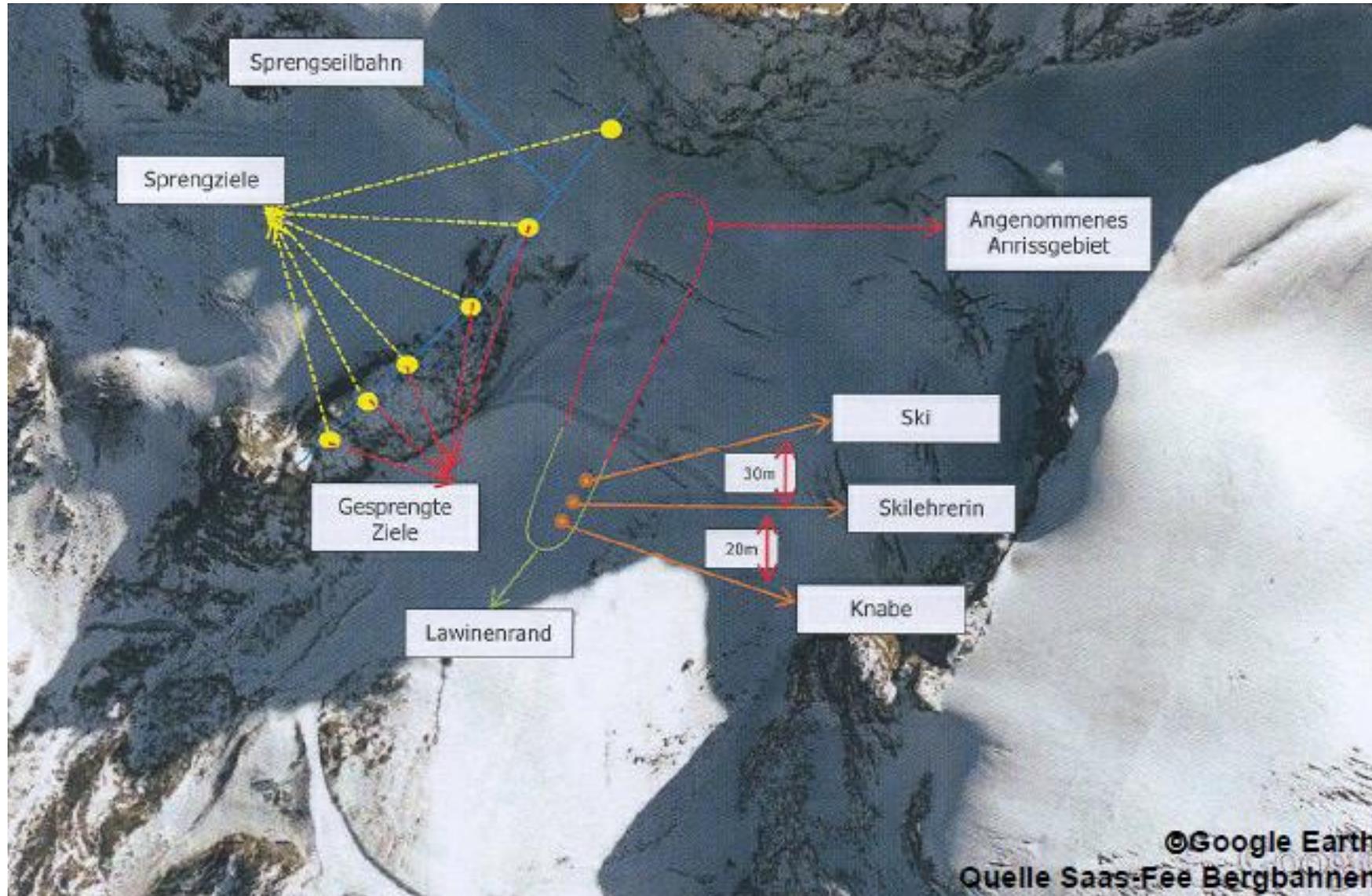
Lehren, die man aus dem Unfall und den Urteilen zog:

- Für das Mattertal wurde ein **Lawinenbeobachtungs- und Sicherungsdienst** eingeführt.
- Man erkannte, dass bei einem Gerichtsfall **eine einwandfreie Organisation des Lawinendienstes** und die **lückenlose Dokumentation** der Entscheidungsabläufe enorm wichtig sind.
- So werden heute sämtliche an Sitzungen getroffene Entscheide, die Zeiten der Öffnung und der Schliessung der Strassen und Wege, jede einzelne Lawinensprengung, jeder Rekoflug usw. genau in einem Protokoll festgehalten.

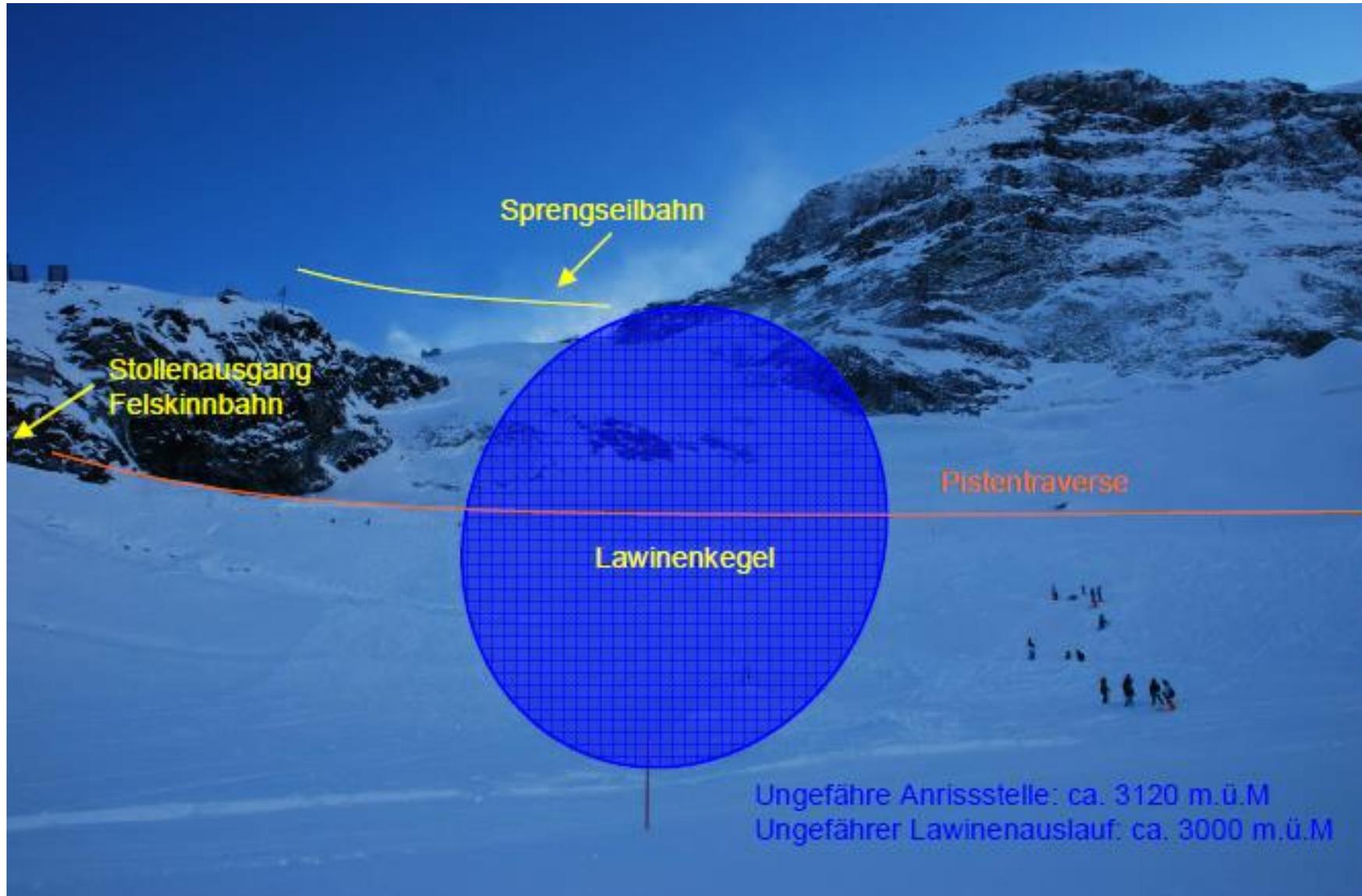
Lawine Saas-Fee

- 7. Dezember 2011. Ca. 10.45 Uhr. Wetter war windig, neblig, Schneefall. Lawinengefahr erheblich (Stufe 3). 35 cm Neuschnee (Messstation Felskinn).
- Lawine ging im Skigebiet Saas-Fee in der Traverse beim Felskinn-Stollenausgang auf die markierte, offene Piste nieder.
- Skilehrerin und ihr 7-jähriger Schüler wurden erfasst, der Junge überlebte nicht.
- Der stellvertretende Rettungschef der Bergbahnen Saas-Fee sprengte an diesem Morgen mit Hilfe der Sprengseilbahn oberhalb der Traverse die Ziele Nr. 1 bis 5. Ziel 6 wurde nicht gesprengt. Dies teilte er dem Pisten- und Rettungschef mit.
- Der Pisten- und Rettungschef begab sich gleichzeitig zur Bergstation Mittelallalin, um die Situation dort zu beurteilen. Er gab nach Rücksprache mit dem Stellvertreter die Piste beim Stollenausgang gegen 09.00 Uhr frei.
- Kurz vor 9 ging bei der Spitzkehre eine kleine Lawine nieder.

Luftaufnahme der Unfallregion



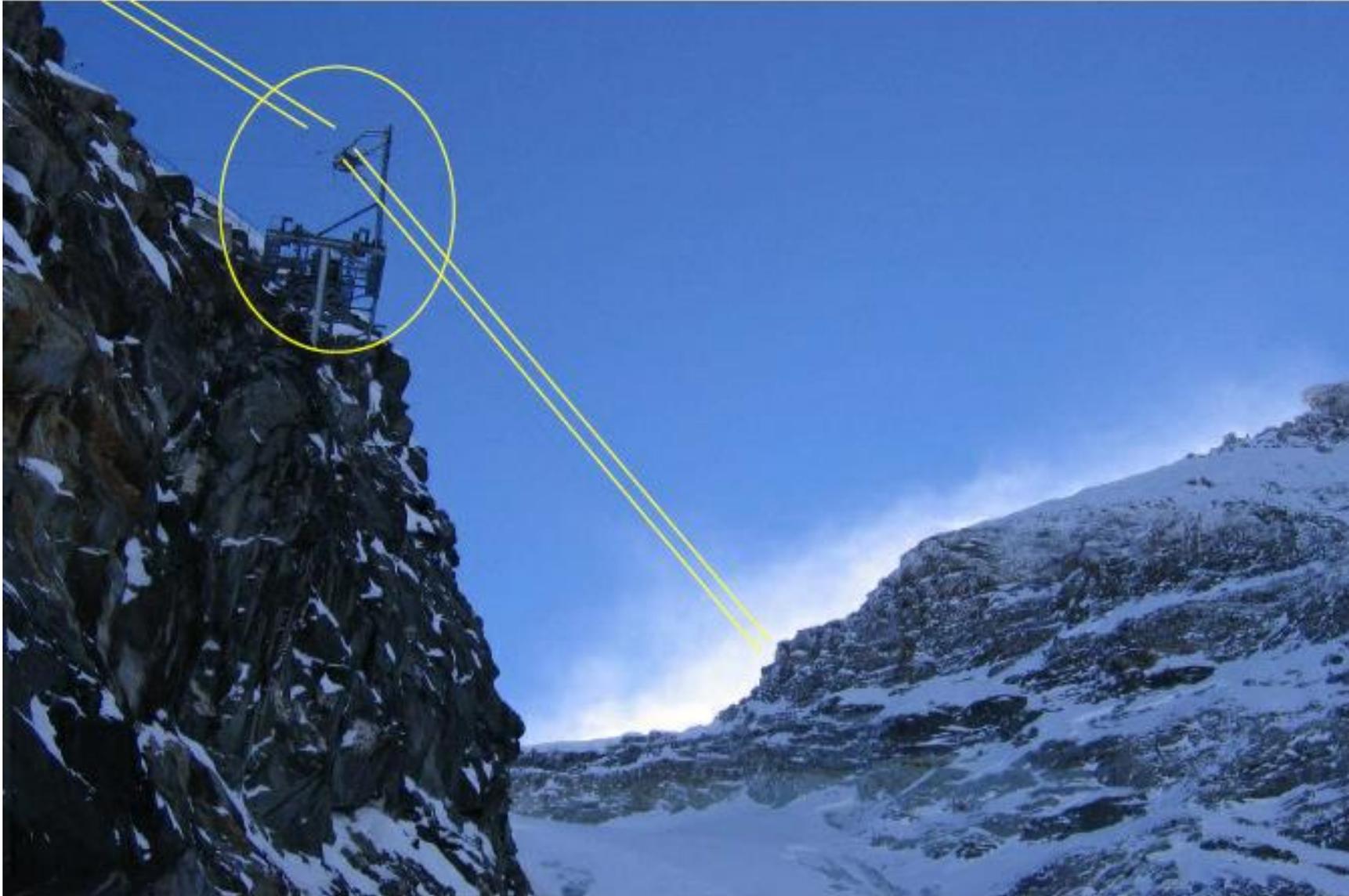
Übersichtsaufnahme aus Nordwesten in Richtung «Hinter Allalin»



Aufnahme vom Stollenausgang



Sprengseilbahn



Urteil Bezirksgericht vom 1. Juni 2016

Das Urteil bezieht sich auf das Gutachten des SLF:

- **Auch der Sprengpunkt 6 hätte gesprengt werden müssen**, bevor die Piste geöffnet wurde, insbesondere da kurz vor 9 Uhr im Spitzkehr ein Rutsch niederging. Dies hätte eine Neubeurteilung erfordert. Eine Sprengung beim Ziel 6 hätte die Unfalllawine mit grosser Wahrscheinlichkeit verhindert.
- Der stellvertretende Rettungschef wurde verurteilt wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs, da er auf die Sprengung des Punktes 6 verzichtete.
- Der Pisten- und Rettungschef wurde verurteilt, da er nicht auf die Sprengung des Punktes 6 insistierte.

Urteil Kantonsgericht vom 8. Januar 2018

- Der stellvertretende Rettungschef (laut Pflichtenheft Stv. Leiter Rettungsdienst) erhob gegen das Urteil Berufung.
- Freispruch, da er laut Pflichtenheft nicht zuständig war für die Öffnung und Schliessung der Piste (keine formelle Organstellung).
- Hatte er eine faktische Organstellung? Nein. Er teilte die durchgeführten Sprengungen und seine Einschätzung dem Leiter des Pisten- und Rettungsdienstes mit, welcher schlussendlich die Piste zur Nutzung frei gab.

«Es ist immer noch leichter, eine Sonnenfinsternis Tausende von Jahren auf die Minute genau vorherzusagen, als einen schneebedeckten Steilhang auf seine Tragfähigkeit bzw. Bruchlast zu prüfen.» (Werner Munter)



Bei Fragen und Anmerkungen: fabienne.jelk@mp-sta.vs.ch